

Beide Gebietskörperschaften sind zugleich zuständige örtlichen Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007. Die Aufgabenträger Landkreis Nordhausen und Stadt Nordhausen wirken gemeinsam und einvernehmlich als Gruppe von Behörden bei der Umsetzung der nachstehenden verkehrspolitischen Zielstellungen und Leitlinien der Angebotsgestaltung zusammen. Die wesentliche gemeinsame verkehrspolitische Zielstellung besteht auch künftig in der Erreichung der sozialen und wirtschaftlichen Ziele der Angebots- und Tarifgestaltung auf der Grundlage des ThürÖPNVG. Alle Angebote und Maßnahmen sind ausbalanciert auf eine möglichst optimale Ausschöpfung der Fahrgastpotentiale auf der einen Seite und auf optimierten Einsatz der Finanzmittel der Aufgabenträger auf der anderen Seite auszurichten. Der Mindestanspruch besteht immer in der Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung zur Sicherung der Daseinsvorsorge, zur Erfüllung von Pflichtaufgaben und Aufgaben des öffentlichen Verkehrsinteresses.

C. Darstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen haben sich als Gruppen von zuständigen örtlichen Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 zusammengeschlossen.

Sie beauftragen auf dem Weg der Direktvergabe die Linien im Linienbündel „StPNV-Linien Landkreis und Stadt Nordhausen“. Betraut mittels Öffentlichem Dienstleistungsauftrag und Inhaberin der Linienkonzessionen ist die *Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH* mit Sitz in 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Str. 1, die wiederum teilweise Subunternehmer beauftragt.

Die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH ist auch Inhaberin der Linienkonzession für den Straßenbahnverkehr im Stadtgebiet und seit 01.01.2018 mittels Öffentlichem Dienstleistungsauftrag mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen im Landkreis und in der Stadt Nordhausen beauftragt.

Der Stadtbusverkehr umfasst die acht Linien A, B, C, D, E, F, G und K. Der Regionalbusverkehr umfasst einundzwanzig Linien 20, 21, 23, 231, 24, 241, 25, 251, 26, 261, 262, 27, 271, 272, 28, 281, 282, 29, 291, 292, 293.

Das Schienennetz erstreckt sich im Stadtgebiet über 2 Linien, mit einer genehmigten Linienführung und einer Gesamtlänge von 7,77 km. Die im Mai 2004 realisierte Linie 10 Ilfeld/Neanderklinik – Nordhausen Bahnhofsplatz (mit umsteigefreier Durchbindung vom Bahnhofsplatz bis zum Südharz-Klinikum als Linie 1) ist ein Schienenpersonenverkehr im (indirekten) Auftrag des Freistaates Thüringen.

Linie	Linienweg - Straßenbahnverkehr im Stadtgebiet -
1	Bahnhofsplatz – Südharz Klinikum
2	Parkallee - Nordhausen/Ost
	- Stadtbusverkehr -
A	Salza – Bahnhofsplatz – Hochschule - Pferdemarkt
B	Bahnhofsplatz – Darrweg – Uthleber Weg – Südstraße - Niedersalza
C	Ringverkehr Bahnhofsplatz – Niedersalza - Bahnhofsplatz
D	Salza – Herreden – Hochstedt - Hörningen-Gudersleben
E	Bahnhofsplatz – Salza – Südharz Klinikum – Buchholz - Rottleberode
F	Bahnhofsplatz – Pferdemarkt - Leimbach – Steigerthal – Petersdorf/Schule
G	Salza - KZ Gedenkstätte Mittelbau-Dora – Rüdigsdorf - Bahnhofsplatz
K	Bahnhofsplatz - Bielen

Linie	Linienweg - Regionalbusverkehr -
20	Nordhausen – Uthleben – Heringen – Auleben – Görzbach
21	Nordhausen – Bielen – Windehausen – Urbach – Görzbach
23	Nordhausen – Neustadt – Benneckenstein – Hohegeiß
231	Herrmannsacker – Neustadt – Ilfeld
24	Niedersachswerfen – Appenrode – Werna – Sülzhayn – Ellrich
241	Nordhausen – Niedersachswerfen – Woffleben – Gudersleben – Ellrich
25	Nordhausen – Günzerode – Branderode– Mackenrode – Stöckey
251	Hohenstein – Bad Sachsa - Ellrich
26	Nordhausen – Großwechungen – Haferungen – Kehmstedt – Wipperdorf
261	Wolkramshausen – Werther – Großwechungen
262	Nordhausen – Großwechungen – Haferungen – Schiedungen – Stöckey
27	Nordhausen – Wipperdorf – Bleicherode – Großbodungen
271	Bleicherode – Friedrichsthal – Schiedungen – Trebra
272	Bleicherode – Steinrode – Trebra
28	Bleicherode – Sollstedt – Rehungen
281	Bleicherode – Großlohra – Friedrichsrode
282	Rehungen – Sollstedt – Großlohra
29	Nordhausen – Wolkramshausen – Hainrode – Großlohra – Bleicherode
291	Nordhausen – Steinbrücken – Hain – Hainrode
292	Hainrode - Wolkramshausen – Mörbach – Wipperdorf
293	Wolkramshausen – Wipperdorf – Bleicherode

Betriebsleistung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Jahr 2022

Nutzwagenkilometer	
Stadtbusverkehr:	739.425 km (davon Fremdvergabe: 207.217 km)
Straßenbahnverkehr:	254.484 km
Regionalbusverkehr:	1.981.854 km (davon Fremdvergabe: 666.630 km)

Fahrzeuge zur Erfüllung der Verkehrsleistung

Die Verkehrsleistung wurde, unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservehaltung, durchschnittlich durch nachstehende Fahrzeuge erbracht:

Fahrzeuge im Stadtbusverkehr: 16
 Eigene Fahrzeuge: 10
 Fremde Fahrzeuge: 6
 (11 Standard-Busse (12m) mit Niederflurtechnik, 2 Gelenkbusse 18m mit Niederflurtechnik, 3 Kleinbusse/Taxen)

Fahrzeuge im Straßenbahnverkehr: 9
 Combino (Einrichtungswagen): 6
 Combino (Zweirichtungswagen): 3

Fahrzeuge im Regionalbusverkehr: 48
 Eigene Fahrzeuge: 31
 Fremde Fahrzeuge: 17
 (6 12 m Batteriebusse mit Niederflurtechnik, 28 Standardlinienbusse 12m mit Niederflurtechnik, 2 Gelenkbusse 18 m mit Niederflurtechnik, 8 Überlandbusse Hochboden, 4 Kleinbusse/Taxen).

D. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber dem Betreiber

Stadtbusverkehr	Betrag in €
Einnahmen Fahrgelderlöse	398.259
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	223.120
Fahrgelderstattungen gem. § 231 SGB IX	36.337
Finanzierung Freistaat Thüringen	449.943
Ausgleich Azubi Ticket Thüringen	39.798
Finanzierung Gesellschafter (HVV) (Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.)	2.138.661
Finanzierung Aufgabenträger	0

Straßenbahnverkehr	Betrag in €
Einnahmen aus Fahrgelderlösen	1.021.512
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	520.449
Fahrgelderstattungen gem. § 231 SGB IX	92.428
Finanzierung Freistaat Thüringen	559.215
Ausgleich Azubi Ticket Thüringen	92.862
Finanzierung Gesellschafter (HVV) (Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.)	1.030.846
Finanzierung Aufgabenträger	0

Regionalbusverkehr	Betrag in €
Einnahmen aus Fahrgelderlösen	1.276.576
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	1.730.047
Fahrgelderstattungen gem. § 231 SGB IX	116.053
Finanzierung Freistaat Thüringen	463.726
Ausgleich Azubi Ticket Thüringen	122.496
Finanzierung Aufgabenträger/Gesellschafter	2.215.524

E. Qualitätsanforderungen

Für die beauftragten Linienverkehre haben die Aufgabenträger Stadt Nordhausen und der Landkreis Nordhausen Qualitätskriterien im Öffentlichen Dienstleistungsauftrag definiert: Fahrplan, Anschlussbindung, Fahrgastzählung, Fahrzeuge (Bestand und Neubeschaffung), Fahrzeugwerbung, Fahrzeugzustand und Reinigung, Beseitigung von Zustands- und Ausstattungsmängeln bzw. technische Störungen, Haltestellen, Entlohnung, Qualifikation/Anforderungen, Dienstkleidung, Betriebsleitung, Betriebsleitzentrale, Rechnergestütztes Betriebsleitsystem, Störungsmanagement, Beschwerdemanagement, Pünktlichkeit, Internetauftritt, Dynamische Fahrgastinformation, Liniennetzplan, Aushangfahrpläne, Fahrplanheft, Agenturen, Fahrscheinautomaten, Verkauf beim Fahrer, Fahrscheine, Fahrplanflyer, Statusbericht des Verkehrsunternehmens an den Aufgabenträger als zuständige Behörde. Die Qualitätsnachweise erfolgen auf Abruf nach statistischen Berichten.

Die Bonus-/Malus-Regelungen gemäß Anhang 3 Punkt 3 des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages werden jährlich, entsprechend der festgelegten Kriterien, abgerechnet.

Nordhausen, den 7. Dezember 2023
Kai Buchmann
Oberbürgermeister Stadt Nordhausen

Matthias Jendricke
Landrat Landkreis Nordhausen

Nr. 43:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verfügungserlaubnis für das Grundstück Gemarkung Hain, Flur 3, Flurstück 59/5

Auf Grundlage des Artikel 233 § 2 Absatz 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2015 (BGBl. I S. 610), ergeht folgender

Bescheid:

1. Dem gesetzlichen Vertreter,
**Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3 in 99734 Nordhausen,
vertreten durch Frau Susen Nordmann, Sachbearbeiterin Grundstücksverkehr im Fachbereich Rechtsangelegenheiten,**

wird die Genehmigung erteilt, das im Grundbuch von Hain Blatt 33 verzeichnete Grundstück

Gemarkung Hain, Flur 3, Flurstück 59/5 mit einer Größe von 1.774 m²

Eigentümer lt. Grundbuch: Louis Hafermalz und
Friedrich Hafermalz jun.

- zu je ½ -

mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Rotorüberflug) zugunsten der Windpark GmbH & Co. Repowering Nentzelsrode KG zu belasten, ggf. entsprechende Baulasten zu bewilligen und den der Dienstbarkeit zugrunde liegenden Gestattungsvertrag abzuschließen.

2. Die Genehmigung wird für die unbekanntenen Eigentümer nach Louis Hafermalz und Friedrich Hafermalz jun. erteilt.
3. Als jährliche Entschädigung ist ein Betrag von 500,00 Euro während der gesamten Vertragslaufzeit zu vereinbaren.
4. Die Entschädigung für die Bewilligung ist nach Abzug der anfallenden Kosten vom gesetzlichen Vertreter beim Amtsgericht Nordhausen zu hinterlegen. Die Höhe des hinterlegten Betrages ist der Bestellungsbehörde nachzuweisen.
5. Die Bewilligung der Dienstbarkeit, ggf. entsprechender Baulasten sowie der Abschluss des Gestattungsvertrages darf erst vorgenommen werden, wenn diese Entscheidung Bestandskraft erhalten hat. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erhält der gesetzliche Vertreter eine Bestandskraftmitteilung.
6. Dieser Bescheid kann jederzeit ergänzt, verändert oder widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht erfüllt werden und/oder die Interessen der unbekanntenen Eigentümer erheblich verletzt werden.

Begründung:

I.

Louis Hafermalz und Friedrich Hafermalz jun. sind im Jahre 1868 bzw. 1885 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden und daher offensichtlich bereits verstorben. Die Erben/Eigentümer nach Louis Hafermalz und Friedrich Hafermalz jun., sind nicht festzustellen.

Mit Schreiben vom 20.07.2021 hat die VSB Neue Energien Deutschland GmbH im Auftrag der Windpark GmbH & Co. Repowering Nentzelsrode KG einen Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art.233 § 2 Abs.3 EGBGB gestellt mit dem Ziel der Sicherung eines zu bewilligenden Überbauungsrechts (Rotorüberflug) sowie einer Grenzbebauung im Grundbuch und ggf. durch Baulasten.

Da ein Bedürfnis nach Sicherstellung der Vertretung der unbekanntenen Eigentümer nach Louis Hafermalz und Friedrich Hafermalz jun. bestand, hat der Landkreis Nordhausen mit Wirkung vom 08.12.2023 das Landratsamt Nordhausen, vertreten durch Frau Susen Nordmann, Sachbearbeiterin Grundstücksverkehr im Fachbereich Rechtsangelegenheiten, zum gesetzlichen Vertreter bestellt.

Am 11.12.2023 stellte der gesetzliche Vertreter einen Antrag auf Verfügungserlaubnis für das/der unter Punkt 1 dieses Bescheides genannte Grundstück.

II.

Der Landkreis Nordhausen ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig; Beschluss des OLG Dresden vom 02.08.1995; AZ: 3 W 608/95.

Die Genehmigungsfähigkeit des angestrebten Veräußerungsgeschäftes ergibt sich aus Art. 233 § 2 Abs. 3 S.4 EGBGB in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 4 VwVfG und daraus folgend in entsprechender Anwendung der §§ 1888, 1850 Nr. 1 BGB.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Freundliche Grüße
Jendricke, Landrat

Siegel

Verteiler:

1. Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Rechtsangelegenheiten, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
2. VSB Neue Energien Deutschland GmbH, Schweizer Straße 3 a, 01069 Dresden
3. zu den Akten

Nr. 44:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verfügungserlaubnis für das Grundstück Gemarkung Sundhausen, Flur 2, Flurstück 9/4

auf Grundlage des Artikel 233 § 2 Absatz 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2015 (BGBl. I S. 610), ergeht folgender

Bescheid:

1. Dem gesetzlichen Vertreter,
**Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3 in 99734 Nordhausen,
vertreten durch Frau Susen Nordmann, Sachbearbeiterin Grundstücksverkehr im Fachbereich Rechtsangelegenheiten,**

wird die Genehmigung erteilt, das im Grundbuch von Sundhausen Blatt 92 verzeichnete Grundstück

Gemarkung Sundhausen, Flur 2, Flurstück 9/4 mit einer Größe von 2.805 m²

Eigentümer lt. Grundbuch: Paul Tölle

mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Nordhausen Netz GmbH und/oder der TEAG Thüringer Energie AG zu belasten, die zur Sicherung der äußeren Erschließung des Industriegebietes „Goldene Aue“ in Nordhausen notwendig sind.

2. Die Genehmigung wird für den unbekannteten Eigentümer nach Paul Tölle erteilt.
3. Als einmalige Entschädigung ist ein Betrag von 12,50 € je Dienstbarkeit zu vereinbaren.
4. Die Entschädigung für die Bewilligung ist nach Abzug der anfallenden Kosten vom gesetzlichen Vertreter beim Amtsgericht Nordhausen zu hinterlegen. Die Höhe des hinterlegten Betrages ist der Bestellungsbehörde nachzuweisen.
5. Die Bewilligung der Dienstbarkeit darf erst vorgenommen werden, wenn diese Entscheidung Bestandskraft erhalten hat. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erhält der gesetzliche Vertreter eine Bestandskraftmitteilung.
6. Dieser Bescheid kann jederzeit ergänzt, verändert oder widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht erfüllt werden und/oder die Interessen der unbekannteten Eigentümer erheblich verletzt werden.
- 7.

Begründung:

I.

Paul Tölle ist verstorben. Die Erben/Eigentümer nach Paul Tölle sind nicht festzustellen.

Mit Schreiben vom 24.09.2021 hat die TRIGIS GeoServices GmbH im Auftrag der TEAG Thüringer Energie AG/TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG und der Nordhausen Netz GmbH einen Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art.233 § 2 Abs.3 EGBGB gestellt mit dem Ziel der Bewilligung und Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit/von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zur Sicherung der äußeren Erschließung des Industriegebietes „Goldene Aue“ in Nordhausen notwendig sind.

Da ein Bedürfnis nach Sicherstellung der Vertretung der unbekannteten Eigentümer nach Herrn Paul Tölle bestand, hat der Landkreis Nordhausen mit Wirkung vom 09.10.2023 das Landratsamt Nordhausen, vertreten durch Frau Susen Nordmann, Sachbearbeiterin Grundstücksverkehr im Fachbereich Rechtsangelegenheiten, zum gesetzlichen Vertreter bestellt.

Am 13.12.2023 stellte der gesetzliche Vertreter einen Antrag auf Verfügungserlaubnis für das unter Punkt 1 dieses Bescheides genannte Grundstück.

II.

Der Landkreis Nordhausen ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig; Beschluss des OLG Dresden vom 02.08.1995; AZ: 3 W 608/95.

Die Genehmigungsfähigkeit des angestrebten Veräußerungsgeschäftes ergibt sich aus Art. 233 § 2 Abs. 3 S.4 EGBGB in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 4 VwVfG und daraus folgend in entsprechender Anwendung der §§ 1888, 1850 Nr. 1 BGB.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Jendricke, Landrat

Siegel

Verteiler:

1. Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Rechtsangelegenheiten, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
2. TRIGIS GeoServices GmbH, Niederlassung Mühlhausen, Eichenweg 33, 99974 Mühlhausen
3. zu den Akten

Nr. 45:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verfügungserlaubnis für das Grundstück Gemarkung Sundhausen, Flur 2, Flurstück 327/9

auf Grundlage des Artikel 233 § 2 Absatz 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2015 (BGBl. I S. 610), ergeht folgender

Bescheid:

1. Dem gesetzlichen Vertreter,
**Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3 in 99734 Nordhausen,
vertreten durch Frau Susen Nordmann, Sachbearbeiterin Grundstücksverkehr im Fachbereich Rechtsangelegenheiten,**

wird die Genehmigung erteilt, das im Grundbuch von Sundhausen Blatt 325 verzeichnete Grundstück

Gemarkung Sundhausen, Flur 2, Flurstück 327/9 mit einer Größe von 2.273 m²

Eigentümer lt. Grundbuch: Friedrich Hesse und Olga Hesse, geb. Becker
- zu je ½ Miteigentumsanteil -

mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Nordhausen Netz GmbH und/oder der TEAG Thüringer Energie AG zu belasten, die zur Sicherung der äußeren Erschließung des Industriegebietes „Goldene Aue“ in Nordhausen notwendig sind.

2. Die Genehmigung wird für die unbekannteten Eigentümer nach Friedrich Hesse und Olga Hesse, geb. Becker, erteilt.
3. Als einmalige Entschädigung ist ein Betrag von 12,50 € je Dienstbarkeit zu vereinbaren.
4. Die Entschädigung für die Bewilligung ist nach Abzug der anfallenden Kosten vom gesetzlichen Vertreter beim Amtsgericht Nordhausen zu hinterlegen. Die Höhe des hinterlegten Betrages ist der Bestellungsbehörde nachzuweisen.
5. Die Bewilligung der Dienstbarkeit darf erst vorgenommen werden, wenn diese Entscheidung Bestandskraft erhalten hat. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erhält der gesetzliche Vertreter eine Bestandskraftmitteilung.
6. Dieser Bescheid kann jederzeit ergänzt, verändert oder widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht erfüllt werden und/oder die Interessen der unbekannteten Eigentümer erheblich verletzt werden.

Begründung:

I.

Friedrich Hesse und Olga Hesse, geb. Becker, sind verstorben. Die Erben/Eigentümer nach Friedrich Hesse und Olga Hesse, geb. Becker, sind nicht festzustellen.

Mit Schreiben vom 24.09.2021 hat die TRIGIS GeoServices GmbH im Auftrag der TEAG Thüringer Energie AG/TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG und der Nordhausen Netz GmbH einen Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art.233 § 2 Abs.3 EGBGB gestellt mit dem Ziel der Bewilligung und Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit/von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zur Sicherung der äußeren Erschließung des Industriegebietes „Goldene Aue“ in Nordhausen notwendig sind.

Da ein Bedürfnis nach Sicherstellung der Vertretung der unbekannteten Eigentümer nach Herrn Paul Tölle bestand, hat der Landkreis Nordhausen mit Wirkung vom 09.10.2023 das Landratsamt Nordhausen, vertreten durch Frau Susen Nordmann, Sachbearbeiterin Grundstücksverkehr im Fachbereich Rechtsangelegenheiten, zum gesetzlichen Vertreter bestellt.

Am 13.12.2023 stellte der gesetzliche Vertreter einen Antrag auf Verfügungserlaubnis für das unter Punkt 1 dieses Bescheides genannte Grundstück.

II.

Der Landkreis Nordhausen ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig; Beschluss des OLG Dresden vom 02.08.1995; AZ: 3 W 608/95.

Die Genehmigungsfähigkeit des angestrebten Veräußerungsgeschäftes ergibt sich aus Art. 233 § 2 Abs. 3 S.4 EGBGB in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 4 VwVfG und daraus folgend in entsprechender Anwendung der §§ 1888, 1850 Nr. 1 BGB.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Jendricke, Landrat

Siegel

Verteiler:

1. Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Rechtsangelegenheiten, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
2. TRIGIS GeoServices GmbH, Niederlassung Mühlhausen, Eichenweg 33, 99974 Mühlhausen
3. zu den Akten

Nr. 46:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode: Beschlüsse

Gemäß § 40 II Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ Bleicherode die in der öffentlichen Versammlung vom 06.11.2023 gefassten Beschlüsse bekannt:

Beschluss Nr. 01/2023-W Planüberschreitung Investitionsplan 2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 02/2023-W Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 03/2023-W Verwendung des Jahresgewinns 2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 04/2023-W

Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 05/2023-W Entlastung des Verbandsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 06/2023-W Haushaltssatzung / Wirtschaftsplan 2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 07/2023-W Finanzplan 2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 08/2023-W 3. Änderung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AWZV „Bode-Wipper“ Bleicherode (GS-EWS) vom 20.11.2017

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 09/2023-W

2. Änderungssatzung der 2. Neufassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) vom 29.10.2012

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode, Kehmstedter Weg 44 in 99752 Bleicherode eingesehen werden.

Nr. 47:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode: Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Die Verbandsversammlung beschließt, den durch die BavariaTreu AG geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 zu bestätigen und dem Vorstandsvorsitzenden, dem Verbandsausschuss und der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss in der Bilanz wird wie folgt festgestellt:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beträgt:	90.200.046,53 €
- Der ausgewiesene Jahresgewinn zum 31.12.2022 beträgt:	416.676,57 €

Der Abwasserzweckverband weist auch 2022 eine positive Liquidität aus.

Bleicherode, 06.11.2023
gez. Rostek Vorstandsvorsitzender

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 liegt für den Zeitraum von einem Monat, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags und donnerstags) aus.

Nr. 48:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode: Haushaltssatzung für das Wirtschaftsplan 2024

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S.290) zuletzt geändert durch Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) und der § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.09.2020 (GVBl. S.565) erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich

EUR

1. im Erfolgsplan	
die Erträge	5.782.000
die Aufwendungen	5.782.000
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	9.359.000
die Ausgaben	9.359.000

§2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.300.000 €** festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **2.200.000 €** festgesetzt.

§4

Eine allgemeine Deckungsumlage wird vom Verband im Bedarfsfall erhoben, wenn bei Feststellung der Jahresrechnung Verluste auftreten, die nach der Eigenbetriebsverordnung sowie dem Thüringer Kommunalabgabengesetz durch die Mitgliedsgemeinden zu decken sind. Die Umlage soll im Bedarfsfall nach dem Ursprung der Verluste auf die Einwohnerwerte berechnet und erhoben werden.

§5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **960.000 €** festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Bleicherode, den 27.11.2023
gez. Rostek, Vorstandsvorsitzender

Siegel

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 06/2023-W- vom 06.11.2023 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wird hiermit bekanntgemacht.

Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Die Haushaltssatzung wurde mit Bescheid vom 22.11.2023, AZ: 15.0.11827 Hat. von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Auslegungsvermerk:

Sie tritt zum 01.01.2024 in Kraft und liegt für den Zeitraum von einem Monat, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode, zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags und donnerstags) aus.

Abwasserzweckverband Bode-Wipper
Bleicherode, den 27.11.2023
gez. Rostek, Verbandsvorsitzender

Siegel

Nr. 49:

Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Beschlüsse der 54. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Wasserverband Nordhausen die in der Verbandsversammlung vom 22.11.2023 gefassten Beschlüsse bekannt:

Beschluss VV 04/23 – Genehmigung des Protokolls der 53. Verbandsversammlung

Abstimmungsergebnis: anwesende Stimmen: 20
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Beschluss VV 05/23 – Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Gewinnverwendung 2022

Abstimmungsergebnis: anwesende Stimmen: 20
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss VV 06/23 – Entlastung des Vorstandes, des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2022

Abstimmungsergebnis: anwesende Stimmen: 20
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss VV 07/23 – Fortschreibung des Investitionsplanes 2023

Abstimmungsergebnis: anwesende Stimmen: 20
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss VV 08/23 – Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2024

Abstimmungsergebnis: anwesende Stimmen: 20
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss VV 09/23 – Finanzplan 2024

Abstimmungsergebnis: anwesende Stimmen: 20
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss VV 10/23 – Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2023 und 2024

Abstimmungsergebnis: anwesende Stimmen: 20
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können zu den Geschäftszeiten des Wasserverbandes Nordhausen, Hallesche Straße 132 in 99734 Nordhausen eingesehen werden.

Nr. 50:

Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Wahlbekanntmachung

In der 54. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen am 22.11.2023 wurde folgende Person gewählt:

als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Herr Kai Buchmann Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen

Nordhausen, den 22.11.2023
gez. C. Lis, Geschäftsleiterin

gez. M. Spieß, Wahlleiterin

Nr. 51:

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen: Beschlüsse der 72. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 30. November 2023

Beschluss-Nr. LXXII- 01/23

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 71. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. LXXII- 02/23

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt im Sinne der Vorlage die geprüfte Jahresrechnung 2022

Die geprüfte Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 05. Januar 2024 bis einschließlich 22. Januar 2024 in der

Geschäftsstelle des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)
An der B 4
99735 Kleinfurra

aus.

Beschluss-Nr. LXXII - 03/23

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt im Sinne der Vorlage die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2022

Beschluss-Nr. LXXII - 04/23

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr. LXXII - 05/23

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Fortschreibung des Finanzplanes nach § 62 ThürKO für das Haushaltsjahr 2023 und Folgejahre.

Beschluss-Nr. LXXII - 06/23

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die 16. Änderung der Entgeltordnung des ZAN vom 11.09.2007 gemäß beiliegender Anlage (Kalkulation)

Artikel 1

Die Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 wird geändert. Der Satz 3 des § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung ist wie folgt zu ersetzen: Der Abschlag der Monate Januar bis Dezember 2024 wird mit einem Kostensatz von 158,43 €/t auf der Basis der angelieferten Abfälle des Jahres 2023 berechnet.

Artikel 2

Die 16. Änderung der Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss-Nr. LXXI - 06/22

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 71. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles

gez. Jendricke, Verbandsvorsitzender

Nr. 52:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ Uthleben: Vorankündigungsbeschluss des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ zur Abwassergebührensatzung (AGS)

Der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ hat in seiner öffentlichen Verbandsversammlung am 13.12.2023 folgenden Vorankündigungsbeschluss zur Abwassergebührensatzung (AGS) vom 16.12.2003 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 08.06.2020 zur Entwässerungssatzung gefasst:

Der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ beabsichtigt im Ergebnis der Gebührenkalkulation 2024-2027, die nachfolgend genannten Abwassergebühren auf folgende Beträge anzuheben und die Grundgebühren für Direkteinleiter und abflusslose Gruben neu festzusetzen:

1.1 Grundgebühren für Volleinleiter und Teileinleiter

Wasserzähler	Qn	2,5 bzw.	Q3 4,0	max.	132,00	€/Jahr
	Qn	6,0 bzw.	Q3 10,0	max.	330,00	€/Jahr
	Qn	10,0 bzw.	Q3 16,0	max.	528,00	€/Jahr
	Qn	15,0 bzw.	Q3 25,0	max.	825,00	€/Jahr
	Qn	40,0 bzw.	Q3 63,0	max.	2.079,00	€/Jahr
	Qn	60,0 bzw.	Q3 100,0	max.	3.300,00	€/Jahr
	Qn	150,0 bzw.	Q3 250,0	max.	8.250,00	€/Jahr

1.2 Grundgebühren für Direkteinleiter und abflusslose Gruben

Wasserzähler	Qn	2,5 bzw.	Q3 4,0	max.	54,00	€/Jahr
	Qn	6,0 bzw.	Q3 10,0	max.	135,00	€/Jahr
	Qn	10,0 bzw.	Q3 16,0	max.	216,00	€/Jahr
	Qn	15,0 bzw.	Q3 25,0	max.	337,00	€/Jahr
	Qn	40,0 bzw.	Q3 63,0	max.	850,50	€/Jahr
	Qn	60,0 bzw.	Q3 100,0	max.	1.350,00	€/Jahr
	Qn	150,0 bzw.	Q3 250,0	max.	3.375,00	€/Jahr

2. Beseitigungsgebühr Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen max. 47,00 €/m²

3. Beseitigungsgebühr Abwasser aus abflusslosen Gruben max. 30,00 €/m³

4. Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser über das öffentliche Kanalnetz in die Zentralkläranlage (Vollleinleiter) max. 3,93 €/m³

5. Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser bei vorgeschalteter mechanischer oder teilbiologischer Grundstückskläranlage (Teileinleiter) max. 1,83 €/m³

6. Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser bei vorgeschalteter vollbiologischer Grundstückskläranlage (Teileinleiter Vollbiologie) max. 0,91 €/m³

7. Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung

7.1 je Bemessungseinheit (m²) Grundstücksfläche max. 0,64 €/m³

7.2 je Bemessungseinheit (m²) öffentliche Verkehrsfläche (Straßen, Wege und Plätze) des jeweiligen Straßenbaulasträgers max. 0,75 €/m³.

Die erforderliche Änderung zur Abwassergebührensatzung wird nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht rückwirkend zum 01.01.2024 voraussichtlich im I. Quartal 2024 erlassen werden.

Die Gebührenpflichtigen der Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes werden gebeten, sich auf die angekündigten Gebühren einzustellen.

Uthleben, den 13.12.2023

gez. Handke, Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Nr. 53:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme vom 13.12.2023

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ die in der öffentlichen Versammlung vom 13.12.2023 gefassten Beschlüsse bekannt:

Beschluss-Nr. 104/1312/2023 – Feststellung Jahresabschluss 2022

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Verbandsräte: 16 davon anwesend: 14
 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 105/1312/2023 – Vorankündigung über die Entgelterhebung ab dem Wirtschaftsjahr 2024

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Verbandsräte: 16 davon anwesend: 14
 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 106/1312/2023 – Ausführung Vorhaben OE Werther, Wertherstraße 2. BA, Mühlweg SW- und RW-Kanalbau

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Verbandsräte: 16 davon anwesend: 14
 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ Schulplatz 2, OT Uthleben in 99765 Heringen/Helme eingesehen werden.

Uthleben, den 15.12.2023

gez. Handke (Siegel), Verbandsvorsitzender

Nr. 54:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ Uthleben: Jahresabschluss 2022

I. Feststellung des Jahresabschlusses 2022

In der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ am 13.12.2023 wurde mit Beschluss 104/1312/2023 der Jahresabschluss 2022 in öffentlicher Sitzung festgestellt. Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 20. Oktober 2023 lag der Versammlung vor. Der ausgewiesene Jahresgewinn zum 31.12.2022 in Höhe von 27.932,11 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

II. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 liegen einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz für einen Monat zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“, Schulplatz 2, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme während der Geschäftszeiten aus.

Uthleben, den 15.12.2023

gez. Handke, Verbandsvorsitzender

Nr. 55:
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“:
2. Änderungssatzung der 2. Neufassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (BS-EWS) vom 29.10.2012

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ hat in ihrer Sitzung am 06.11.2023 aufgrund § 20 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie der §§ 2, 7 und 7b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) den Erlass folgender 2. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper (BS-EWS) beschlossen:

Artikel 1:

§ 2 erhält nachfolgende Fassung:

§2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit öffentlicher Zentralkläranlage (Vollanschluss) und ihre Benutzung besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit öffentlicher Zentralkläranlage (Vollanschluss) tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an eine öffentliche Zentralkläranlage angeschlossen werden.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz" in Kraft.

Bleicherode, den 15.12.2023

gez. Rostek Verbandsvorsitzender

Siegel

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden beurkundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 09/2023-W vom 06.11.2023 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ die 2. Änderung der 2. Neufassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode (BS-EWS) beschlossen.

Rechtsaufsichtliche Genehmigung:

Die 2. Änderungssatzung der 2. Neufassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des AWZV „Bode-Wipper“ Bleicherode (BS-EWS) vom 29.10.2012 wurde mit Bescheid vom 13.12.2023, AZ:15.0.11824-30/2023 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Auslegungsvermerk:

Sie tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz in Kraft und liegt für den Zeitraum von einem Monat, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44 in 99752 Bleicherode zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags und donnerstags) aus.

Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

Bleicherode, den 15.12.2023

gez. F. Rostek, Verbandsvorsitzender

Siegel

Nr. 56:

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“: 3. Änderung der Neufassung der
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode
(GS-EWS) vom 20.11.2017**

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper hat in der Sitzung vom 06.11.2023 auf Grund des § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung und der §§ 2 und 12 ThürKAG die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser von den angeschlossenen Grundstücken sowie den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Er erhebt Beseitigungsgebühren für den Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung weiterhin Reinigungs- und Entsorgungsgebühren für die Reinigung von Straßeneinläufen sowie Beseitigungsgebühren für Fette und ähnliche Reststoffe aus Abscheideranlagen.

2. § 5 erhält folgende Überschrift:

§ 5 Beseitigungsgebühren / Reinigungs- und Entsorgungsgebühren

3. § 6 wird um die nachfolgenden Absätze 3 - 6 ergänzt:

(3) Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags werden Werktags vom AWZV „Bode-Wipper“ aus dem Probenahmeschacht (Einleitstelle) 24-Stundenmischproben über automatisch schöpfende Probenahmegeräte entnommen. Die Probenahmegeräte sind durch den Gebührenschuldner in einen betriebsbereiten Zustand zu installieren und fachgerecht zu betreiben. Wartungsintervalle sind einzuhalten, zu protokollieren und dem AWZV zu übergeben. Abweichende Regelungen können schriftlich zwischen dem AWZV und dem Gebührenschuldner vereinbart werden.

(4) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen (Einleitstellen) werden die Proben jeweils zeitgleich entnommen. Absatz (3) gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Abflüsse der Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte gemessen. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags nicht berücksichtigt.

(5) Der für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebende CSB-Wert wird aus der abgesetzten Probe in einem vom AWZV und Einleiter anerkannten chemischen Labor in mg/l gemessen.

(6) Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel des nach Abs. 3 und 4 ermittelten CSB-Wertes zugrunde gelegt.

4. § 7 wird um nachfolgenden Satz 3 ergänzt:

Die Reinigungs- und Entsorgungsgebühr entsteht mit jedem Reinigungsvorgang eines Straßeneinlaufs sowie der Entsorgung der Sinkstoffe.

5. § 9 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Die Einleitung nach § 4 sowie die Beseitigung nach § 5 Abs. 1 und 2 werden jährlich abgerechnet.

Die Reinigung und Entsorgung nach § 5 Abs. 3 sowie die Beseitigung nach § 5 Abs. 4 werden nach der tatsächlich erfolgten Reinigung und Entsorgung bzw. Beseitigung abgerechnet.

Die Einleitungs-, Beseitigungs- und die Reinigungs- und Entsorgungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf die Gebührenschuld nach Abs. 1 Satz 1 sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Bleicherode tritt bzgl. Artikel 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 rückwirkend zum 01.01.2018 und bzgl. Artikel 1 Nr. 3 einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden beurkundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 08/2023-W vom 06.11.2023 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ die 3. Änderung der Neufassung der Gebührensatzung (GS-EWS) vom 20.11.2017 beschlossen.

Rechtsaufsichtliche Genehmigung:

Die 3. Änderungssatzung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AWZV „Bode-Wipper“ Bleicherode (GS-EWS) vom 20.11.2017 wurde mit Bescheid vom 13.12.2023, AZ:15.0.11824-29/2023 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Auslegungsvermerk:

Sie tritt bzgl. Artikel 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 rückwirkend zum 01.01.2018 und bzgl. Artikel 1 Nr. 3 einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz in Kraft und liegt für den Zeitraum von einem Monat, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44 in 99752 Bleicherode zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags und donnerstags) aus.

Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

Bleicherode, den 15.12.2023
gez. Rostek, Verbandsvorsitzender

Siegel

Nr. 57:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Kirchplatz 2 in 99768 Harztor OT Niedersachswerfen Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 07.12.2023

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Südharz“ Harztor, die in der öffentlichen Verbandsversammlung am 07.12.2023 gefassten Beschlüsse bekannt:

1. **Beschluss –Nr. 01-12/2023** – Bestätigung des Jahresabschlusses 2022, Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 10 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

2. **Beschluss –Nr. 02-12/2023** – Beauftragung der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dienst & Martini GmbH & Co. KG mit der Prüfung und der Erstellung des Jahresabschlussberichtes 2023

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 10 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

3. **Beschluss –Nr. 04-12/2023** – 11. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 10 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags nach vorheriger Terminabstimmung zu den Sprechzeiten des

Abwasserzweckverband „Südharz“
Kirchplatz 2
99768 Harztor OT Niedersachswerfen

eingesehen werden.

gez. Klante, Verbandsvorsitzender
Harztor, 12.12.2023

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags nach vorheriger Terminabstimmung zu den Sprechzeiten des

Abwasserzweckverband „Südharz“
Kirchplatz 2
99768 Harztor OT Niedersachswerfen

eingesehen werden.

gez. Klante, Verbandsvorsitzender
Harztor, 12.12.2023

Des Weiteren bitten wir die als Anlage beigefügte Bilanz 2021 mit Auslegungshinweis ebenfalls im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 liegen einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz für einen Monat zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen während der Geschäftszeiten und nach telefonischer Voranmeldung aus.

Harztor, 12.12.2023
gez. Klante, Verbandsvorsitzender

Nr. 58:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat in ihrer Sitzung am 07.12.2023 aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) nachfolgende 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 25.02.2005 in der Fassung der 10. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Absatz (1) erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken i.S.v. § 2 zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für die Volleinleiter ab 01.01.2024 3,35 € pro Kubikmeter Abwasser.

Die Gebühr für das Einleiten von vorgeklärten Abwässern aus Grundstückskläranlagen (Teileinleiter) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanal) beträgt ab 01.01.2024:

- | | | |
|----|--|---|
| a) | bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage
teilbiologisch nach DIN 4261 Teil 1) | 1,83 € pro Kubikmeter (m ³) Abwasser (mechanisch oder |
| b) | bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage
(vollbiologisch nach DIN 4261 Teil 2) | 1,23 € pro Kubikmeter (m ³) Abwasser |

Voraussetzung für die Berechnung nach § 6 Absatz 1b) ist die Vorlage folgender Unterlagen beim Abwasserzweckverband:

- Protokoll über die Abnahme der vollbiologischen Kläranlage
- abgeschlossener Wartungsvertrag (Kopie) mit einem zertifizierten Fachunternehmen
- Kopien der Wartungsprotokolle über die jährlichen Wartungen bis zum 31.01. des Folgejahres

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht zu den vom Abwasserzweckverband gesetzten Fristen vorgelegt, erfolgt die Berechnung nach § 6 Absatz 1a).

2. § 7 Absatz (2) erhält folgenden neuen Wortlaut:

(2) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2024:
1. 59,97 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm)

3. § 9 Absatz (3) enthält folgenden neuen Wortlaut:

(3) Werden im Falle des § 6 Abs. 4 befestigte Flächen des Grundstückes unterjährig an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder gelangt von diesen Flächen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuld neu.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Klante, Verbandsvorsitzender

Siegel

Harztor OT Niedersachswerfen, den 14.12.2023

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des AWZV "Südharz" lt. Beschluss Nr. 04-12/2023 vom 07.12.2023 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes "Südharz" wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 13.12.2023, AZ.: 15.0.11824-28/2023, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband "Südharz", Kirchplatz 2, 99768 Harztor geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Klante, Verbandsvorsitzender
Harztor OT Niedersachswerfen, den 14.12.2023

**Nr. 59:
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Bilanz zum 31. Dezember 2022**

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Abwasserzweckverband "Südharz", Harztor/OT Niedersachswerfen

AKTIVA	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR	PASSIVA	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalrücklage		
1. Software	0,00	88,00	1. Allgemeine Rücklage	1.058.824,26	1.058.824,26
2. Baukostenzuschüsse	<u>2.213.222,12</u>	<u>2.354.128,38</u>	2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>13.888.486,12</u>	<u>13.421.772,96</u>
		2.213.222,12		14.957.320,38	14.480.597,22
II. Sachanlagen			II. Bilanzgewinn	<u>469.880,78</u>	<u>461.801,04</u>
1. Verteilungsanlagen	31.430.718,70	30.348.860,09		15.427.201,14	14.942.398,28
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	190.314,00	180.888,00	B. Empfangene Ertragszuschüsse	<u>12.284.519,38</u>	<u>12.614.384,82</u>
3. Anlagen im Bau	<u>2.127.614,96</u>	<u>1.506.857,51</u>	C. Rückstellungen	<u>283.951,83</u>	<u>90.957,72</u>
		33.748.647,66			
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.281.680,64	12.267.625,96
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	369.986,59	377.995,45	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	537.409,87	58.688,31
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.574.287,18</u>	<u>3.636.184,20</u>	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>54.738,81</u>	<u>7.580,93</u>
		3.944.273,77		14.873.809,32	12.353.875,20
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.931.524,29	1.612.568,80			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	11.813,41	4.027,57			
	<u>42.849.481,25</u>	<u>40.001.696,00</u>		<u>42.849.481,25</u>	<u>40.001.696,00</u>

**Nr. 60:
Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022**

Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird mit einer Bilanzsumme von 71.019.897,52 Euro und einem Jahresgewinn in Höhe von 2.043.133,05 Euro festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 2.043.133,05 Euro wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht wurden durch die ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig, geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserverband Nordhausen, Nordhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverband Nordhausen, Nordhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wasserverband Nordhausen, Nordhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Die Ausführungen der Geschäftsführerin im Abschnitt 4.1. des Lageberichts zu technischen Kennzahlen und Werten sowie die Anlage zum Lagebericht (Erlösstatistik) haben wir im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften inhaltlich nicht geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften des Freistaates Thüringen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Ausführungen im Abschnitt 4.1. (technische Kennzahlen und Werte) sowie die Anlage zum Lagebericht (Erlösstatistik).

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handels-, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen Angaben, die nicht unserer Prüfung unterliegen. Sie erfolgen durch den Verband als ergänzende Angabe und Rechenschaftslegung. Diese Angaben sind im Abschnitt 4.1 des Lageberichts "Anlagen und Kapazitäten / Wasserverluste", dem Abschnitt 4.2. "Umwelt und Qualität" sowie in der Anlage zum Lagebericht (Erlösstatistik) enthalten und betreffen nachfolgende Angaben:

- Kapazitäten der Gewinnungsanlagen,
- Fassungsvermögen aller Hochbehälter,
- Trinkwasseraufbereitungskapazitäten der drei Trinkwasseraufbereitungsanlagen,
- Angaben zur Verteilung von Differenzmengen zwischen Wasserdargebot und Wasserabgabe auf den Eigen- sowie den unkontrollierten Verbrauch,
- Angaben zur Probenanzahl und deren Ergebnissen sowie
- die Angaben in der Erlösstatistik.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungs- prozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 14. November 2023
ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Liehr
Wirtschaftsprüfer

[Siegel]

Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 liegen einen Tag nach der Veröffentlichung für einen Monat zur Einsicht beim Wasserverband Nordhausen, Hallesche Straße 132, 99734 Nordhausen, im Sekretariat der Geschäftsführung unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen während der Geschäftszeiten aus.

Nordhausen, den 15.12.2023
gez. Rostek
Verbandsvorsitzender

gez. Lis
Geschäftsführerin

Nr. 61:

Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) und der Paragraphen 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Wasserverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Festsetzung Erfolgs- und Vermögensplan

Der beigelegte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Dadurch ergeben sich für den Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes

im Erfolgsplan	TEUR
die Erträge	14.526
die Aufwendungen	13.241
der Jahresgewinn	1.285
im Vermögensplan	TEUR
die Einnahmen	9.726
die Ausgaben	9.726

§ 2

Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen für die Wasserversorgung beträgt 4.417 TEUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Für die Folgejahre werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 4.110 T€ festgesetzt.

§ 4

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan beträgt 2.420 TEUR.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Nordhausen, den
Rostek, Verbandsvorsitzender

[Siegel]

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen sowie die Einhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Satzungsverfahren werden beurkundet.

Beschluss und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss VV 08/23 vom 23.11.2023 hat die 54. Verbandsversammlung die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Nordhausen für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landratsamts Nordhausen hat mit Bescheid vom 12.12.2023 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts innerhalb eines Jahres gegenüber dem Wasserverband Nordhausen geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie nicht innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)).

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2024 liegen gem. § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 36 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) für einen Zeitraum von vier Wochen, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen, öffentlich zur Einsichtnahme in den Verwaltungsräumen des

Wasserverband Nordhausen
Hallesche Straße 132
99734 Nordhausen

während der üblichen Geschäftszeiten aus.

Nordhausen, den 12.12.2023

g e z . R o s t e k , Verbandsvorsitzender

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 17.01.2024 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.